

weiterer Ausbildung der Reichsverfassung verblieb den Prälaten als erstem Stande stets ein überwiegender Einfluß, und der Erzbischof von Palermo führte im Parlament regelmäßig den Vorsitz. Wie andere Barone des Landes, leisteten auch die Prälaten dem Herrscher den Lehenseid und übten in ihren Sprengeln die civile wie criminale Gerichtsbarkeit. (Die vielfachen Versuche der Päpste, die sicilischen Bischöfe aus diesem Lehensverband und der damit verbundenen staatlichen Abhängigkeit herauszureißen, wußten die Herrscher immer glücklich zu paralyßiren und unwirksam zu machen. Wie die Prälaten Siciliens in amtlicher Beziehung fast völlig vom Königthum ressortirten, so machten sich die Herrscher auch in vermögensrechtlicher Hinsicht eine fast ebenso unumschränkte Befugniß an. Schon die Normannen betrachteten sich wie als Geber, so auch als letzte und oberste Verwalter des kirchlichen Besitzes. Noch willkürlicher verfahren in dieser Hinsicht die Hohenstaufen, und die Franzosen überboten letztere womöglich noch in systematischer Beraubung des Kirchenbesitzes; die Aragonesen aber traten in würdiger Weise in die Fußstapfen ihrer Vorgänger. So blieb Sicilien seit der Normannzeit durch alle Jahrhunderte herab in kirchlicher Hinsicht in einer Ausnahmestellung, wie sie sich ähnlich in keinem abendländischen Reiche wiederfindet. Erst die neuesten Umwälzungen brachten auch diesen abnormen Zuständen ein definitives Ende durch die Bulle Pius' IX. Suprema vom Jahre 1864, publicirt 1867 (s. d. Art. Monarchia Sicula). Rittersache der fortwährenden Vergewaltigung der sicilischen Kirche waren neben Anderem ganz besonders auch die zahlreichen politischen und kirchenvolitischen Kämpfe, die namentlich unter der Aragonesen-Herrschaft die schöne Insel an den Rand des Verderbens brachten. Sicilien war zur Provinz geworden mit dem Namen eines Königreiches, von spanischen Statthaltern oder Viceträgern regiert. Es wurde als spanische Dependenz betrachtet und behandelt. Alle Bemühungen der Insulaner, die Insel wieder zu einem selbstständigen Reiche mit einem eigenen, in Sicilien residirenden Könige zu erheben, blieben erfolglos, und durch die Einverleibung in das Königreich Italien wurden alle dießbezüglichen Hoffnungen voraussichtlich für immer zu Grabe getragen. — Die gegenwärtige Diöcesaneintheilung der Insel Sicilien ist im Art. Italien VI, 1104 angegeben. (Vgl. noch Rochus Pirrus, *Sicilia sacra disquisitionibus et notitiis illustrata*, 3. ed. cura Mongitoris, Panormi 1733, 2 voll.; Graevius, *Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae, Sardiniae etc.*, Lugdun. Batav. 1723—1725, 15 voll.; M. Amari, *Storia dei Musulmani di Sicilia*, Firenze 1854, 4 voll.; Moroni, *Diz. LXV*, 111 sgg. 322 sgg.; A. v. Graf von Schud, *Gesch. der Normannen in Sicilien*, Stuttgart-Leipzig 1889, 2 Bde.; Loth. Heinemann, *Geschichte der Nor-*

mannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses I, Leipzig 1894.) [Knöpsler.]

**Sidingen**, Franz von, der streitbare Gönner der religiösen Neuerungen und Feind der bestehenden Reichsverfassung, wurde am 2. Mai 1481 auf der Ebernburg bei Kreuznach als einziger Sohn des kurpfälzischen Obersten und Hofmeisters Schweikard von Sidingen und der Margaretha von Hohenburg geboren; zwei seiner Schwestern wurden Klosterfrauen, zwei heirateten. Als sein Vater 1505 gestorben war, trat Franz den bedeutenden Hausbesitz mit mehreren festen Burgen an. Infolge seiner Dienstverträge mit der Pfalz und mit Mainz hatte er stets eine bedeutende Anzahl von Landsknechten und Reitern beisammen; auch an Geschütz fehlte es ihm nicht. Aber durch seine amtlichen Pflichten in fürstlichen Diensten ließ er sich nicht behindern, auf eigene Faust Fehde zu führen und, unbekümmert um die Entscheidung der ordentlichen Gerichte, in Rechtsstreitigkeiten einzugreifen. So führte er vom Jahre 1514 an Fehde gegen die Stadt Worms, wo eine Anzahl von Bürgern wegen Empörung gegen das Stadregiment exilirt worden war, und machte deren Sache zu der seinigen. Um Nacht und Abernacht kümmerte er sich nicht und ging aus dem Kampfe wirklich als Sieger hervor. Demnach schien er seinen Standesgenossen ganz der Mann zu sein, die Interessen des Adels den Fürsten gegenüber mit gewaffneter Hand zu vertreten. So machte er auf Anregung des Grafen von Geroldsed im J. 1516 einen Angriff auf einen Reichsfürsten, den Herzog von Lothringen, belagerte ihn in Metz, erpreßte von ihm ein schweres Lösegeld, trat aber schließlich gegen einen Jahreslohn als Officier für den Kriegsfall in dessen Dienste. Selbst zum Dienste des Königs von Frankreich verpflichtete er sich. Aber nicht bloß in Verwaltungs- und Rechtsfragen griff Sidingen ein, sondern er mischte sich auf Anregung seines Freundes Ulrich von Hutten (s. d. Art.) auch in die wissenschaftlichen Streitfragen und suchte sie mit dem Schwerte zu entscheiden; er bot Reuchlin (s. d. Art.) eine Zuflucht auf seinen Burgen an und bedrohte (im Juli 1519) die Dominicaner und den Magistrat von Köln, welcher auf deren Seite stand, mit Fehde. Auch mit der Feder war er thätig; er schrieb (1522) an seinen Schwager Dietrich von Handshuchshausen den „Unterricht von eilichen Glaubensartikeln“, um ihm die lutherischen Lehren annehmbar zu machen, für welche er selbst durch Hutten gewonnen worden war (s. Münch, Franz von Sidingen II, Stuttgart 1828, 132 ff.). — Sidingens Fehde gegen den Herzog von Lothringen war nur eine erste Aeußerung der damals in der Reichsritterschaft herrschenden Stimmung gewesen. Diese Ritterschaft stand vor einer entscheidenden Krisis; sie war durch die Ausbildung der Fürstenmacht in eine untergeordnete Stellung gedrängt worden und suchte nun wieder einen größern Einfluß